

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/316

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Departement für Bildung, Kultur und Sport

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsstellen (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Departement für Bildung, Kultur und Sport beantragt den Zugriff auf Daten der Einwohnerregisterplattform, damit die Zahlungspflicht des Kantons Solothurn für Studierende und Lernende geprüft werden kann. Jährlich werden zulasten der Finanzgrösse «Schulgelder» rund 85 Mio. Franken verbucht. Davon betreffen rund 35 Mio. Franken Beiträge für Studierende an schweizerischen Universitäten und rund 50 Mio. Franken Zahlungen an Kantone und Schulen für den Besuch von Solothurnerinnen und Solothurnern an Berufsfachschulen, Mittelschulen, höheren Fachschulen sowie Fachhochschulen.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsstellen

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Vorbehalt zum Datenfeld «Ausländerkategorie»: Gemäss Antrag ist der ausländerrechtliche Status lediglich in einzelnen Fällen von Belang. Ein genereller Zugriff auf dieses Datenfeld erscheint daher unverhältnismässig. Im Einzelfall kann eine Abfrage über die zentrale Stelle im zuständigen Departement getätigt werden (§ 7 Abs. 2 VESP).

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Nach Rücksprache mit der beantragenden Stelle zeigt sich, dass die Studierenden das «Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons» ausfüllen und entsprechende Unterlagen einreichen müssen. In den Fällen, in denen der Aufenthaltsstatus massgebend ist, müssen bei rund einem Drittel der Studierenden zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden, da auf den eingereichten Dokumenten – insbesondere auf Wohnsitzbestätigungen oder Elternunterlagen – die «Ausländerkategorie» nicht ersichtlich ist. Dadurch sind zusätzliche Rückfragen bei den Hochschulen bzw. Gemeinden notwendig, was den Prozess verzögert und mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Der GERES-Berechtigungsausschuss teilt daher den Vorbehalt des Datenschutzes in diesem Punkt nicht und gewährt den Zugriff auf alle beantragten Datenfelder.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9261

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25,
4500 Solothurn